

Merkblatt

über Auswirkungen einer kurzfristigen Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten bis zur Höchstdauer von vier Wochen (Verrechnung mit den im Dezember zustehenden Bezügen)

1. Allgemeines

Durch die Reduzierung der Sonderzahlung auf einheitlich 640 € (940 € in den Jahren 2008 und 2009) für vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte seit 2003 reicht der zustehende Betrag der Sonderzahlung häufig nicht für den Ausgleich aus, daher ergibt sich insbes. bei längerem Urlaub eine erhebliche Minderung des Zahlbetrages im Dezember. Es ist nach der derzeitigen Regelung nicht möglich, die Verrechnung auf mehrere Monate zu verteilen.

Ein Anspruch, den pfändungsfreien Betrag ausgezahlt zu bekommen, besteht nicht.

2. Dienstbezüge

Der Anspruch auf Dienstbezüge entfällt für die Dauer des Urlaubs. Die Bezüge werden vorschussweise weitergezahlt und mit den im Dezember desselben Jahres zustehenden Bezügen verrechnet. Das Besoldungsdienstalter ändert sich nicht, Auswirkungen auf die Höhe der Sonderzahlung sowie der vermögenswirksamen Leistungen ergeben sich nicht.

Ausnahme: Bei Beurlaubung für den gesamten Monat Februar (bei 28 Kalendertagen) erfolgt eine Kürzung der Sonderzahlung um 1/12 des Gesamtanspruchs und keine Zahlung der vermögenswirksamen Leistung für diesen Monat.

3. Kindergeld

Kindergeld wird in voller Höhe weitergewährt.

4. Erholungsurlaub

Keine Auswirkungen.

Ausnahme: Beurlaubung für den gesamten Monat Februar (bei 28 Kalendertagen). In diesem Fall wird der Erholungsurlaub um 1/12 gekürzt.

5. Teilzeitbeschäftigung

Der Sonderurlaub kann auch von Teilzeitbeschäftigten in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Teilzeitbeschäftigten, die nicht in der Fünf-Tage-Woche arbeiten, der Sonderurlaub in der Regel nur für die vollen Kalenderwochen gewährt wird, die jeweils einen gesamten Zyklus des Arbeitsrhythmus umfassen. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage bleibt unberührt.

In den Fällen, in denen der Arbeit-Freizeit-Zyklus die Höchstdauer des Sonderurlaubs (28 Tage) überschreitet, sollte vor Beginn des Sonderurlaubs eine Änderung der Arbeitszeitverteilung angestrebt werden. Die Arbeitszeit wäre so zu verteilen, dass während der Zeit des Sonderurlaubs nur die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entfällt.

Für Beschäftigte, die in Form eines Sabbaticals arbeiten, wird die Arbeitsphase zum Zwecke der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs für dessen Dauer unterbrochen, da es sich trotz der Vorschusszahlung um einen Sonderurlaub ohne Bezüge handelt, der nicht als Ansparphase zu werten ist. Das Sabbatical wird um den Zeitraum des Sonderurlaubs hinausgeschoben, so dass das Gleichgewicht zwischen Arbeitsphase und Freizeitphase erhalten bleibt. Die Dauer der Arbeits- und Freizeitphase verändert sich nicht; die Lage der Arbeits- und ggf. der Freizeitphase verschiebt sich jedoch um die Dauer des Sonderurlaubs. Die Beschäftigten erhalten für den Zeitraum des Sonderurlaubs ihre Teilzeitbezüge als Vorschuss weiter; dieser wird mit den Dezemberbezügen verrechnet.

Sonderurlaub während der Altersteilzeit ist bei den üblichen Teilzeitmodellen wie bei jedem anderen Teilzeitarbeitsverhältnis zu behandeln.

Bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell wirkt sich der Sonderurlaub auf die Zeitspanne der Ar-

beits- und Freistellungsphase aus. Da der Endzeitpunkt des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses grundsätzlich von vornherein feststeht (Rentenbeginn/Eintritt in den Ruhestand) ist ein Hinausschieben der Arbeits- und Freistellungsphase nicht möglich.

Dementsprechend wird hier die Arbeitsphase um die Hälfte des Zeitraumes des Sonderurlaubs hinausgeschoben mit der Folge, dass sich die Freistellungsphase um denselben Zeitraum verkürzt. Die Beschäftigten werden im Voraus hierüber informiert und müssen sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklären.

Der für die Zeit des Sonderurlaubs gezahlte Vorschuss in Höhe der Altersteilzeitbezüge wird mit den Dezemberbezügen verrechnet.

6. Laufbahnrechtliche Probezeit/Eignungsnachweis/Dienstzeit

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich keine Dienstzeiten im laufbahnrechtlichen Sinne (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes – LfbG –). Laufbahnrechtliche Zeiten und Wartezeiten werden daher durch Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge in diesen Fällen unterbrochen. Gleiches gilt für die Probezeit (§ 13 Abs. 4 LfbG). Auswirkungen auf das sog. „haushaltsrechtliche Wartejahr“ vor Beförderungen bestehen nicht.

7. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte

Die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht während des Sonderurlaubs fort. Der Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung ist unverändert zu entrichten. Im Verrechnungsmonat Dezember ergibt sich die aus dem (unbezahlten) Sonderurlaub folgende Minderung der Bezüge. Ob für diesen Zeitraum eine entsprechende Minderung des Beitrages zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in Betracht kommt, muss durch Rückfrage bei der Krankenkasse geklärt werden.

8. Privat krankenversicherte Beamtinnen und Beamte

Die Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung besteht unabhängig vom Sonderurlaub weiter.

Privat krankenversicherte Beamtinnen und Beamten entrichten ihre Beiträge wie bisher, da der Sonderurlaub in diesen Fällen keine Auswirkung auf die beihilferechtlichen Ansprüche hat.

9. Versorgung

Die Beurlaubung wird nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; dies kann zu Anspruchsverlusten führen, die bei nicht regelmäßiger Inanspruchnahme eher gering ausfallen dürften.

10. Nebentätigkeiten

Die (Hochschul-) Nebentätigkeitsverordnung gilt auch während der Beurlaubung.

11. Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben

Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben (auch Professor/innen) können von dieser Regelung während der Vorlesungszeit nur Gebrauch machen, wenn durch den Sonderurlaub die Lehre nicht beeinträchtigt wird. Eine entsprechende, von der Beschäftigungsstelle (Fakultät, Institut, ZE, ZI) zu bestätigende Erklärung ist zwingend erforderlich.

12. Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Dienstverhältnisse von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten können nicht um die Zeit des Sonderurlaubs verlängert werden, weil die Verlängerungstatbestände abschließend im § 95 des Berliner Hochschulgesetzes festgelegt sind.